

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Einrichtungen und Betriebe der gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die den Betrieben übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für sozialistische Genossenschaften die zuständigen staatlichen Organe die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr.

§ 2

Grundsätze

Die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge hat entsprechend den staatlichen Lehrplänen zu erfolgen. Den Lehrlingen sind anspruchsvolle Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben zu übertragen, die das Erreichen der Facharbeiterleistung mit Abschluß der Berufsausbildung sowie die erforderliche berufliche Disponibilität gewährleisten. Auf der Grundlage lehrplangerechter Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben ist eine hohe berufliche Bildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge während der praktischen Berufsausbildung in Lehrwerkstätten, in Lehrlingsobjekten als eine spezifische Form von Jugendobjekten sowie in analogen Ausbildungseinrichtungen und in Arbeitskollektiven zu sichern.

Lehrproduktion

§ 3

(1) Die Lehrproduktion umfaßt Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben für die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten und Lehrlingsobjekten sowie in analogen Ausbildungseinrichtungen (nachfolgend Lehrwerkstätten genannt), überwiegend für die berufspraktische Grundlagenbildung.

(2) Als Lehrproduktion kommen in Betracht:

- die Herstellung von Einzel- und Komplexerzeugnissen in der Regel aus der Hauptproduktion des Betriebes sowie aus dem Rationalisierungs- und Fertigungsmittelbau bzw. zur Realisierung von Maßnahmen aus dem Plan Wissenschaft und Technik;
- die Realisierung von Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- die Lösung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion;
- die Durchführung von Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Bedarfsträger;
- Eigenleistungen zur weiteren Entwicklung der materiell-technischen Basis der Einrichtungen der Berufsbildung sowie
- andere abrechenbare oder meßbare Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben.

(3) Für die Auswahl und Planung der Lehrproduktion gelten folgende grundlegende Forderungen:

- Die Lehrproduktion hat grundsätzlich den Anforderungen der staatlichen Lehrpläne zu entsprechen.

* Die Lehrproduktion muß gute Voraussetzungen und Bedingungen für die Erziehung der Lehrlinge zu sozialistischen Arbeitseinstellungen und Verhaltensweisen, zum Berufsstolz und zur Betriebsverbundenheit schaffen.

- Die Lehrproduktion hat die Herausbildung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der damit verbundenen Kenntnisse effektiv zu ermöglichen und dem ständig wachsenden Leistungsvermögen der Lehrlinge zu entsprechen.

- Die Lehrproduktion muß anspruchsvoll und technisch-technologisch inhaltsreich sein, den Erfordernissen einer intensiven und vielseitigen Arbeitsbefähigung der Lehrlinge dienen sowie zum Arbeiten nach Qualitäts-, Material- und Energieverbrauchs- sowie Leistungsnormen befähigen.

- Die Lehrproduktion muß den Erfordernissen des planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozesses gerecht werden, die Anwendung allgemeingültiger pädagogischer Grund-

sätze und eine zuverlässige kontinuierliche Ausbildungsorganisation gewährleisten.

- Die Lehrproduktion muß die Teilnahme aller Lehrlinge am sozialistischen Berufswettbewerb und die Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten, insbesondere durch Aufgaben für die „Messe der Meister von morgen“, fördern.

- Die Lehrproduktion soll für längere Zeiträume konstant und stabil sein. Sie muß die organische Einbeziehung der Lehrwerkstätten in die innerbetriebliche Kooperation sichern.

- (4) Die Lehrproduktion kann auch durch Übergabe von Produktionsbereichen oder Produktionsabschnitten als Lehrlingsobjekt gewährleistet werden, wenn sie den im Abs. 3 festgelegten Forderungen entspricht.

§ 4

- (1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen und rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben ist durch die ausbildenden Betriebe ein Plan der Lehrproduktion als Bestandteil des Produktionsplanes des Betriebes auszuarbeiten.

- (2) Die Ausarbeitung des Planes der Lehrproduktion hat gleichlaufend mit der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erfolgen und ist in die Plandiskussion des Betriebes einzubeziehen.

- (3) Im Plan der Lehrproduktion sind kontrollfähig und abrechenbar nach Ausbildungsberufen auszuweisen

- die herzustellenden Erzeugnisse und Stückzahlen bzw. andere abrechenbare oder meßbare Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben;

- die Auslastung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge in Facharbeiterstunden;

- die Aufschlüsselung der Erzeugnisse und Stückzahlen bzw. anderer abrechenbarer oder meßbarer Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben für das Jahr unter Berücksichtigung des Lehrjahresablaufs, der Organisation der Ausbildung und des sich entwickelnden Leistungsvermögens der Lehrlinge.

- (4) Entsprechend dem Plan der Lehrproduktion sichern die Betriebe die Bereitstellung des erforderlichen Materials, der erforderlichen Arbeitsmittel und technischen Dokumentationen. Ihre Bereitstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße didaktisch-methodische Aufbereitung der Lehrproduktion durch die Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts erfolgen kann und die Lehrlinge auf die Lösung der Arbeitsaufgaben vorbereitet werden können.

- (5) Der Plan der Lehrproduktion ist Grundlage für die Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs.

- (6) Der Plan der Lehrproduktion ist auf die Lehrlingsgruppen aufzuschlüsseln. Auf dieser Grundlage erarbeiten die Lehrlinge, unterstützt von den Lehrkräften, ihre Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zum sozialistischen Berufswettbewerb.

- (7) Der Plan der Lehrproduktion ist eine entscheidende Grundlage für die langfristige Planung des berufspraktischen Unterrichts durch die Lehrkräfte. Sie ist mindestens für jeweils 3 Monate im voraus abzuschließen und auf die Unterrichtswochen (Arbeitswochen) aufzuschlüsseln.

Ausbildungsplätze

§ 5

- (1) Für Lehrlinge, deren berufspraktische Grundlagenbildung unmittelbar im Produktions- bzw. Arbeitsprozeß der Betriebsabteilungen durchgeführt wird sowie zur Sicherung der Spezialisierung und Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz aller Lehrlinge, sind in den Betriebsabteilungen lehrplangerechte Ausbildungsplätze auszuwählen und bereitzustellen.

- (2) Die Auswahl der Ausbildungsplätze hat auf der Grundlage von Arbeitsplatzstudien sowie der Bewertung ihrer Eig-